

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.01.2007 in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist es, die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, um in der betrieblichen Praxis Problemstellungen zu überblicken und zu verstehen, passende Lösungskonzepte zu entwickeln und diese anschließend erfolgreich umzusetzen.

Die Absolvent:innen sollen in der Lage sein, Aufgaben im Bereich von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Darüber hinaus werden die Absolvent:innen für Führungsaufgaben vorbereitet, die sowohl betriebswirtschaftliches Know-how als auch ein breites Spektrum sozialer Kompetenzen erfordern.

Um das breite Anforderungsspektrum der Praxis bewältigen zu können, erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten unter anderem in den Bereichen der Fachgebiete Betriebswirtschaft, Recht, Steuern, Analyse- und Entscheidungsmethodik, Wirtschaftsentgisch und Digitalisierung.

Vor dem Hintergrund der Praxisnähe verfolgt das Studium insbesondere auch das Ziel, den Studierenden neben betriebswirtschaftlicher Kompetenz auch die sozialen Schlüsselkompetenzen wie z.B. Kommunikations-, Präsentations- oder Moderationstechniken zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Arbeit im Beruf unabdingbar sind.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern.
- (2) Ab dem fünften Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Studienschwerpunkte angeboten.
- (3) Bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters ist ein Studienschwerpunkt zu wählen.

§ 4

Qualifikation für das Studium

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Bestimmungen des § 64 Universitätsgesetz 2002 zur Allgemeinen Universitätsreife und § 65 Universitätsgesetz 2002 zur Besonderen Universitätsreife.
- (2) Das Studium setzt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus (mindestens B2 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die möglichen Arten der Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Privatuniversität zusätzlich gewählt werden.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, deren Inhalt das Erlernen oder Verbessern einer Fremdsprache ist.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Über den gesamten Studiengang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jede Lehrveranstaltung gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinanderstehen, von der Dozentin oder vom Dozenten vor Beginn der Lehrveranstaltung anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so muss die Dozentin oder der Dozent festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um den Kurs positiv abschließen zu können.
- (6) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozierenden vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für die Lehrveranstaltung und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Studiengang und im jeweiligen Semester, stimmt sich gegebenenfalls mit den Dozierenden ab, und gibt die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6

Vorrückensauflagen

- (1) Nach zwei Studiensemestern müssen mindestens 24 ECTS-Punkte erreicht sein, um in das nächste Studiensemester vorzurücken.
- (2) Um in das vierte Studiensemester vorzurücken, müssen 54 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen der ersten drei Studiensemester erbracht worden sein.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- (a) die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
 - (b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - (c) nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - (d) die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 8

Fachstudienberatung

Hat eine Studentin bzw. ein Student nach vier Fachsemestern die Fächer der ersten beiden Studiensemestern noch nicht bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Fachstudienberaterin bzw. den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Fächer und die Bachelorarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis

Über den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 08. Juli 2024 durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (12.07.2024) in Kraft.
- (2) Im Falle einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studienganges tritt die bisherig gültige Studien- und Prüfungsordnung (Version Juli 2024) mit Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Code	Modul	Art des Moduls	Anwesenheitspflicht	ECTS Credits
1. Semester				30
B.1.1	Cornerstone Module: Einführung ins Studium	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.1.2	Marketing	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.1.3	Externes Rechnungswesen	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.1.4	Einführung in die VWL	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.1.5	Wahlpflichtmodul: Personality Development ODER Wirtschaftsmathematik	Semi-virtuelles Modul	keine	6
2. Semester				30
B.2.1	Personal	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.2.2	Professional Communication (EN)	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.2.3	Internes Rechnungswesen	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.2.4	Globale Herausforderungen	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.2.5	Handlungs- und Entscheidungskompetenz	Semi-virtuelles Modul	ja	6
3. Semester				30
B.3.1	Organisation	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.3.2	Interkulturelles Team Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.3.3	Future Technologies and Business Models	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.3.4	Finanzwirtschaft	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.3.5	Responsible Leadership	Semi-virtuelles Modul	keine	6
4. Semester				30
B.4.1	Operations Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.4.2	Innovation Management	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.4.3	Recht und Ethik	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.4.4	(Inter-)nationale Steuerlehre	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.4.5	Applied Leadership (Cases)	Semi-virtuelles Modul	ja	6
5. Semester				30
B.5.1	Schwerpunkt	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.5.2	Specialization	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.5.3	Schwerpunkt	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.5.4	Projekt (Praxis oder Forschung)	Semi-virtuelles Modul	ja	12
6. Semester				30
B.6.1	Journal Club	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.6.2	Change Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
B.6.3	Angewandte Forschungsmethoden	Semi-virtuelles Modul	ja	6
B.6.4	Bachelor Thesis mit Seminar		*	12
Gesamtsumme				180

EN = Englischsprachiges Modul

* Synchrone, virtuelle Leistungsnachweise

Übersicht über die Schwerpunkte

Code	Modul	Art des Moduls	ECTS Credits
	Schwerpunkt A, B, C, D¹⁾		
	Schwerpunkt A: Innovation and Entrepreneurship		18
B.5.1 A	Entrepreneurship in (Familien-)Unternehmen	Semi-virtuelles Modul	6
B.5.2 A	Digital Innovation and Entrepreneurship	Semi-virtuelles Modul	6
B.5.3 A	Entrepreneurship in Aktion	Semi-virtuelles Modul	6
	Schwerpunkt B: Branchenfokussierung		18
B.5.1 B	Aktuelle Herausforderungen in ausgewählten Branchen	Semi-virtuelles Modul	6
B.5.2 B	Industry-Specific Future Trends	Semi-virtuelles Modul	6
B.5.3 B	Fallstudienseminar über ausgewählte Branchen	Semi-virtuelles Modul	6
	Schwerpunkt C: Marketing		18
B.5.1 C	Konsumverhalten	Semi-virtuelles Modul	6
B.5.2 C	Digital Marketing	Semi-virtuelles Modul	6
B.5.3 C	Dienstleistungsmarketing	Semi-virtuelles Modul	6
	Schwerpunkt D: Controlling und Finanzen		18
B.5.1 D	Finanzwirtschaftliche Fragen der Unternehmensführung	Semi-virtuelles Modul	6
B.5.2 D	Planning, Controlling and Budgeting	Semi-virtuelles Modul	6
B.5.3 D	Steuerliche Fragestellungen der Unternehmensführung	Semi-virtuelles Modul	6

¹⁾ Das Zustandekommen der jeweiligen Schwerpunkte ist abhängig von der Teilnehmerzahl der Studierenden!